

## **Hausordnung der Bremischen Bürgerschaft**

Auf der Grundlage von Art. 92 Abs. 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und 5 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (18. Wahlperiode) erlässt der Präsident der Bremischen Bürgerschaft die nachstehende Hausordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Hausordnung gilt für das Haus der Bürgerschaft und den Börsenhof A, soweit in der Nutzung der Bürgerschaft – im folgenden Landtagsgebäude genannt.

### **§ 2 Inhalt und Zweck des Hausrechts**

(1) Unter der Bezeichnung "Hausrecht" werden sämtliche Befugnisse zusammengefasst, die in dem Eigentum oder Besitz an den Landtagsgebäuden oder einzelner ihrer Räumlichkeiten begründet sind oder sich aus der öffentlichen Aufgabe der von der Bremischen Bürgerschaft genutzten Gebäude ergeben.

(2) Die Ausübung des Hausrechts soll

1. das Ansehen der Bremischen Bürgerschaft und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit wahren,
2. die Arbeitsfähigkeit der Bremischen Bürgerschaft und ihrer Mitglieder, der Fraktionen, der parlamentarischen Gremien und der Bürgerschaftskanzlei gewährleisten,
3. die körperliche Unversehrtheit der sich in den Landtagsgebäuden aufhaltenden Personen gewährleisten sowie die Landtagsgebäude und ihre Einrichtungen vor Beschädigungen und sonstigen Beeinträchtigungen schützen und
4. die Einhaltung der Grenzen verliehener Nutzungsrechte gewährleisten.

### **§ 3 Inhaber des Hausrechts**

(1) Das Hausrecht hat der Präsident der Bremischen Bürgerschaft inne.

(2) Wird das Hausrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von anderen Personen ausgeübt, kann der Präsident der Bremischen Bürgerschaft es jederzeit wieder an sich ziehen.

#### **§ 4 Ausübung des Hausrechts**

(1) Während einer Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) und der Stadtbürgerschaft wird das Hausrecht im Plenarsaal einschließlich der Presse- und Besuchertribüne sowie der Zu- und Abgänge von der amtierenden Sitzungspräsidentin oder dem amtierenden Sitzungspräsidenten ausgeübt.

(2) Während der Sitzungen der Ausschüsse, anderer parlamentarischer Gremien und der Fraktionen nehmen die Ausschussvorsitzenden, die Vorsitzenden der sonstigen Gremien und die Fraktionsvorsitzenden das Hausrecht im Auftrag des Präsidenten wahr.

(2) In den Amtsräumen des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft übt er selbst das Hausrecht aus.

(3) In den von der Bürgerschaftskanzlei genutzten Räumen nimmt die Direktorin oder der Direktor bei der Bremischen Bürgerschaft oder die Vertretung im Amt das Hausrecht im Auftrag des Präsidenten wahr. Die Direktorin oder der Direktor kann die Wahrnehmung des Hausrechts übertragen.

#### **§ 5 Zutrittsberechtigung**

(1) Zutritt zu den Landtagsgebäuden und Einrichtungen nach § 1 haben:

- a. die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft
- b. die Mitglieder des Senats und deren Beauftragte
- c. die Mitglieder des Staatsgerichtshofs
- d. die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesrechnungshofes
- e. die Beschäftigten der Bürgerschaftskanzlei und des Landesbehindertenbeauftragten
- f. die Beschäftigten der Fraktionen

(2) Weiter haben Zutritt

- a. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages sowie der Landesparlamente der Bundesländer
- b. Mitglieder des Bundesrates
- c. die Mitglieder der Bundesregierung und der Regierungen der Bundesländer
- d. die Inhaber und Inhaberinnen eines Diplomatenpasses der Bundesrepublik Deutschland
- e. die Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Landesgerichte
- f. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter
- g. die vertretungsberechtigten Vertrauenspersonen eines Bürgerantrags für die Dauer der entsprechenden Ausschusssitzung und Plenarsitzung
- h. die vor einen Untersuchungsausschuss oder zur Anhörung durch einen ständigen Ausschuss geladenen Zeugen, Sachverständigen, Petenten und Gäste für die Dauer der Ausschusssitzung
- i. die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder von Enquetekommissionen und Deputationen
- j. die Inhaberinnen und Inhaber eines Dienstausweises des Deutschen Bundestages oder einer obersten Bundes- oder Landesbehörde
- k. ehemalige Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft
- l. Personen mit einer besonderen schriftlichen Erlaubnis.

(3) Zutritt ist außerdem gestattet Inhaberinnen und Inhabern sowie Beschäftigten von Unternehmen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber der Bremischen Bürgerschaft.

(4) Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher sind Zutrittsberechtigt:

- a. aufgrund einer Einladung eines Mitglieds der Bremischen Bürgerschaft, einer Fraktion oder der Bürgerschaftskanzlei
- b. zur Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft und Ausschüsse nach Maßgabe freier Zuhörerplätze
- c. als Besucherinnen und Besucher einer öffentlichen Ausstellung während der Öffnungszeiten der Ausstellung oder als Besucherinnen und Besucher einer öffentlichen Veranstaltung
- d. als Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek oder des Archivs nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung.

(5) Angemeldete Besuchergruppen erhalten Zutritt zur Besichtigung der Landtagsgebäude nur in Begleitung eines Mitglieds der Bremischen Bürgerschaft oder seines Beauftragten oder des Besuchsdienstes der Bürgerschaftskanzlei.

(6) Der Präsident kann den Zutritt zu den Landtagsgebäuden aus Sicherheitsgründen, insbesondere an Plenartagen oder zu besonderen Veranstaltungen einschränken.

## **§ 6 Zutrittsberechtigung für Medienvertreterinnen und Medienvertreter**

(1) Zutritt zur Teilnahme an allen öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse und Pressekonferenzen haben

- a. aufgrund eines von der Bremischen Bürgerschaft ausgestellten Sonderausweises die Mitglieder der Landespressekonferenz und begleitendes Personal
- b. aufgrund eines von der Bremischen Bürgerschaft ausgestellten Sonderausweises die bei der Pressestelle akkreditierten Medienvertreterinnen und Medienvertreter und begleitendes Personal
- c. weitere Medienvertreterinnen und Medienvertreter sowie begleitendes Personal nach Rücksprache bei der Pressestelle der Bremischen Bürgerschaft.

(2) Der Zutritt erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

## **§ 7 Zutritt zum Plenarsaal**

(1) Zugangsberechtigt zum Innenraum des Plenarsaals sind:

- a. die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft
- b. die Mitglieder des Senats sowie die Staatsrätinnen und Staatsräte.

Darüber hinaus erhalten Zutritt:

- a. Beauftragte des Senats
- b. die Direktorin oder der Direktor bei der Bremischen Bürgerschaft
- c. die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fraktionen und von den Fraktionen beauftragte Beschäftigte
- d. Bedienstete oder Beauftragte der Bürgerschaftskanzlei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung

Der Präsident kann weiteren Personen den Zutritt gestatten. Soweit die Anwesenheit technischen Personals im Innenraum des Plenarsaals für die Sicherstellung von Hörfunk- oder Fernsehübertragungen unumgänglich ist, wird die Zutrittsbefugnis von der Aufnahmeerlaubnis umfasst.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien haben Zutritt zur Pressetribüne. Im Einzelfall kann die Pressestelle der Bürgerschaftskanzlei ihnen auch Plätze auf der Besuchertribüne zuweisen.

(3) Besucherinnen und Besucher mit Einlasskarten sowie Besuchergruppen haben nur Zutritt zur Besuchertribüne. Die Bürgerschaftskanzlei stellt die Einlasskarten nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze aus.

### **§ 8 Grundsätze für den Zutritt**

(1) Auf Verlangen des Aufsichtsdienstes haben alle Personen, die den Zugang zu den Landtagsgebäuden begehren oder sich darin aufhalten, die Zutrittsberechtigung nachzuweisen und, soweit sie sich aus § 5 Abs. 2 bis 5 und § 6 ergibt, den Zweck ihres Aufenthalts anzugeben.

(2) Die Besucherinnen und Besucher des Hauses der Bürgerschaft (Einzelbesucherinnen, Einzelbesucher und Mitglieder von Besuchergruppen) müssen Mäntel und ähnliche Bekleidung, Schirme, Koffer, Rucksäcke und Taschen an der Garderobe abgeben. Hiervon können kleine Handtaschen und handtaschenähnliche Rucksäcke nach einer durch den Aufsichtsdienst oder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Garderobe durchgeführten Kontrolle ausgenommen werden. Mitgeführte Mobiltelefone sind auszuschalten.

(3) Die Mitnahme von Waffen aller Art, Reizgas und waffenähnlichen Gegenständen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 Waffengesetz ist untersagt.

(4) Personen, die den in den Absätzen 1, 2 und 3 geforderten Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen zuwider handeln, wird der Zutritt verwehrt.

(5) Den Vertreterinnen und Vertretern der Medien, den Beauftragten des Senats sowie den Beschäftigten der Fraktionen wird die Mitnahme von Taschen gestattet, soweit diese Arbeitsmaterialien enthalten. Mäntel und ähnliche Bekleidung sowie Schirme sind abzugeben.

### **§ 9 Verhalten in den Landtagsgebäuden**

(1) In den Landtagsgebäuden ist Ruhe und Ordnung zu wahren. Die Würde des Hauses ist zu achten; auf die Arbeit im Hause ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere hat sich jede Person so zu verhalten, dass die Tätigkeit der Bremischen Bürgerschaft, ihrer Gremien, Organe und Einrichtungen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Auf der Besuchertribüne und in den Sitzungsräumen sind Beifalls- oder Missfallenskundgebungen, sonstige laute Äußerungen der Öffentlichkeit, Essen, Trinken sowie ungebührliches Verhalten und Störungen jeglicher Art untersagt. Ebenso ist es nicht gestattet, Spruchbänder oder Transparente zu entfalten sowie Informationsmaterial zu zeigen oder zu verteilen. Demonstrationen durch das Tragen von Kleidung und/oder von Kennzeichen, die die Menschenwürde oder die Würde der Bürgerschaft verletzen, sind ebenfalls untersagt.

(3) Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist auf der Besuchertribüne und in den Sitzungsräumen während der Sitzung untersagt.

(4) In den allgemein zugänglichen Teilen der Landtagsgebäude ist es verboten, Waren und Dienstleistungen anzubieten. Hiervon ausgenommen ist der Bewirtungsdienst der Bürgerschaftskanzlei oder beauftragte Dritte.

## **§ 10 Bild- und Tonaufnahmen, Medien**

(1) Bild- und Tonaufnahmen zu privaten Zwecken sind nur zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden hiervon nicht beeinträchtigt werden, in Sitzungsräumen sind sie nur während sitzungsfreier Zeiten zulässig. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen, insbesondere zu Werbezwecken, sind grundsätzlich untersagt.

(3) Im Übrigen dürfen Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton nur mit Genehmigung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft benutzt werden. Die Genehmigung des Präsidenten gilt als erteilt für Ton- und Bildaufnahmen, wenn sie von Journalistinnen und Journalisten von der Presstribüne aus angefertigt werden. Aufnahmen in Bild und Ton bedürfen für Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Untersuchungsausschüsse und Enquetekommissionen in jedem Fall der Genehmigung der betreffenden Ausschüsse. Die näheren Einzelheiten regeln die Verfahrensordnungen der Ausschüsse. Die Ablichtung persönlicher Unterlagen ist untersagt.

## **§ 11 Nichtraucherchutz**

Zum Schutz der Gesundheit der in der Bürgerschaft Tätigen und der Besucher besteht innerhalb der Landtagsgebäude ein Rauchverbot.

## **§ 12 Benutzung von Bibliothek und Archiv**

Für die Benutzung der Bibliothek und des Archivs sind die entsprechenden Benutzungsordnungen maßgebend.

## **§ 13 Überlassung von Räumlichkeiten**

(1) Räumlichkeiten der Landtagsgebäude können für öffentliche oder beschränkt öffentliche Veranstaltungen auch an Dritte überlassen werden, sofern parlamentarische Belange nicht entgegenstehen. Die näheren Einzelheiten werden in der Richtlinie für die Überlassung von Räumlichkeiten der Bremischen Bürgerschaft an außerparlamentarische Nutzer/innen geregelt.

(2) Die Genehmigung zur Überlassung des Festsaaes und des Plenarsaaes erfolgt durch den Vorstand der Bürgerschaft.

(3) Die Genehmigung zur Überlassung der weiteren Sitzungsräume an Dritte erfolgt durch den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft oder durch die von ihm beauftragten Bediensteten.

(4) Die Überlassung von Sitzungsräumen an Parlamentsausschüsse, Deputationen und die in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit durch die Bürgerschaftskanzlei.

## **§ 14 Anordnungen des Aufsichtsdienstes**

(1) Zum Aufsichtsdienst der Bremischen Bürgerschaft gehören die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Aufsichtsdienstes. Die Aufgaben des Aufsichtsdienstes können auch durch private Wach- und Sicherheitsdienste wahrgenommen werden.

- (2) Der Aufsichtsdienst hat die zum Schutz der parlamentarischen Arbeit erforderlichen Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben durchzuführen.
- (3) Auf Verlangen des Aufsichtsdienstes haben alle Personen, die sich im Landtagsgebäude aufhalten, die Zutrittsberechtigung nachzuweisen, sich auszuweisen und den Zweck ihres Aufenthalts anzugeben.
- (4) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Landtagsgebäude ist der Aufsichtsdienst berechtigt, die Personalien von Störerinnen und Störern festzustellen.
- (5) Den Anordnungen des Aufsichtsdienstes ist Folge zu leisten.

### **§ 15 Polizeigewalt**

- (1) Der Präsident übt im Rahmen des Hausrechtes die Polizeigewalt aus.
- (2) Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs werden, soweit sie über das bloße Abdrängen von Personen, die sich ohne Berechtigung Zugang zu einem der Landtagsgebäude oder zu einem Sitzungssaal verschaffen wollen, hinausgehen, grundsätzlich durch die Polizei im Wege der Amtshilfe durchgeführt.
- (3) Amtshilfeersuchen an die Polizei dürfen grundsätzlich nur durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch die Direktorin oder den Direktor bei der Bremischen Bürgerschaft oder durch die Vertretung im Amt gestellt werden. Bei Gefahr im Verzug kann ein Amtshilfeersuchen auch durch den Aufsichtsdienst erfolgen.
- (4) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen der Bremischen Bürgerschaft darf nur mit Einwilligung des Präsidenten vorgenommen werden.

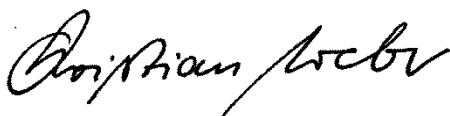
### **§ 16 Verstöße gegen die Hausordnung**

- (1) Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwider handelt, kann aus den Landtagsgebäuden verwiesen werden. Sofern erforderlich, kann der Präsident ein Hausverbot verhängen.
- (2) Darüber hinaus können Verstöße gegen diese Hausordnung als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Störungen des Parlamentsbetriebes können als Straftaten gemäß § 106 b des Strafgesetzbuches geahndet werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bremen, den 17. September 2013



Christian Weber

Präsident der Bremischen Bürgerschaft